

## 3 Unterhalt

### 3.1 Kindesunterhalt

#### 3.1.1 Rechtsgrundlagen

Kinder unverheirateter Eltern sind ehelichen Kindern gleichgestellt. Beide Elternteile haben anteilig unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit zum Unterhalt des Kindes beizutragen. Dabei wird die Haushaltsführung zusammen mit der Betreuung des Kindes als vollwertiger Unterhaltsbeitrag gewertet. Erzielt jener Elternteil, welcher das Kind in seinem Haushalt betreut, ein wesentlich höheres Einkommen wie der andere Partner, so hat auch er im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zusätzlich finanziell zum Kindesunterhalt beizutragen. Nötigenfalls, wenn beide Elternteile zu Unterhaltsleistungen nicht imstande sind, können auch die Grosseltern unterhaltspflichtig werden (§§ 140 ff ABGB).

#### 3.1.2 Unterhaltshöhe und -bemessung

Nähere Ausführungen zu diesem Thema findest du im e-Ratgeber *Trennung & Scheidung* > Kapitel 5 unter [www.männerfragen.li](http://www.männerfragen.li) > e-Ratgeber.

### 3.2 Partnerunterhalt

Grundsätzlich hat ein unverheirateter Partner/Lebensgefährte keinen Unterhaltsanspruch vom Partner. Daher ist es sinnvoll, insbesondere wenn gemeinsame Kinder zu betreuen sind, vorgängig vor einer allfälligen Trennung eine Unterhaltsvereinbarung zu erstellen. Nur durch vertragliche (schriftliche) Regelungen kann ein Partner, der etwa aufgrund seiner Betreuungspflicht für Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter keiner Berufstätigkeit nachgehen kann, finanziell abgesichert werden.

### 3.3 Wegzug ins Ausland

Bei einem Wegzug ins Ausland stellt sich die Frage, ob und inwieweit der in Liechtenstein festgesetzte Kindesunterhalt nach wie vor wirksam ist oder einer Anpassung bedarf. Die liechtensteinischen Gesetze enthalten keine Bestimmungen, wie in einem solchen Fall vorzugehen ist. Wenn der Wohnort des Kindes ins Ausland verlegt wird, ist dies als wesentliche Veränderung der Verhältnisse zu betrachten. Von Ausnahmefällen abgesehen, bestimmt – nach dem Haager Übereinkommen über Unterhaltspflichten gegenüber Kindern – das Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ob und von wem und in welchem Ausmass das Kind Unterhalt verlangen kann (Art. 1).

Wenn also ausländisches Recht bei einem Wegzug anwendbar ist, könnte beispielsweise wegen deutlich tieferer Lebenshaltungskosten der Unterhalt neu bemessen werden. Da jeder Fall individuell ist, sollte die Frage einer allfälligen Anpassung des Kindesunterhaltes einvernehmlich beschlossen oder juristisch abgeklärt werden.